

Kirchenpfleger-Tagungen 2022: PPT-Beitrag zur «Interpretation Bilanz und Erfolgsrechnung»

Basis: Musterkontenplan

1. Grundfrage: Kennen Sie als Mitglied der Kirchenpflege die 3 wichtigsten Kennzahlen des Finanzhaushaltes?

1.1 Wie gross ist das **Eigenkapital** unserer Kirchgemeinde? Haben wir überhaupt Eigenkapital oder wie stark sind wir überschuldet?

Zum Eigenkapital gehören jene Konten, welche als «frei verfügbar» gelten (also die Fonds nicht miteinrechnen). Das Eigenkapital kann und soll dazu dienen, Aufwandüberschüsse abzufedern bzw. mit kumulierten Vorjahresgewinnen (=Eigenkapital) abzufedern.

1.2 Wie hoch ist der **Steuerfuss** und reicht dieser aus, um unsere Kosten zu decken?

Der Finanzplan sollte darlegen, ob der Steuerfuss in Zukunft erhöht, gesenkt oder gehalten werden kann. Der Finanzplan ist das wichtigste Führungsinstrument für die Kirchenpflege und sollte als «rollendes» Instrument immer wieder in der Kirchenpflege besprochen werden. Insbesondere bei einem negativen Eigenkapital (Verlustvortrag) sind die «Sanierungsmassnahmen» mit dem Finanzplan darzustellen.

1.3 Welche bedeutenden **Investitionen** stehen in den nächsten Jahren an?

Die Investitionen der nächsten Jahre müssen im Finanzplan abgebildet werden. In den allermeisten Fällen haben die Investitionen auch einen direkten Zusammenhang mit der Liquidität. Die fehlende Liquidität bei Investitionen muss mit Darlehen (von Bank, PostFinance, Einwohnergemeinde, etc.) abgedeckt werden. Die Kreditbeanspruchung muss frühzeitig geplant werden.

2. Wie können Ertragsüberschüsse verwendet werden?

Der Rechtssprecher will, dass das Jahresergebnis «true and fair» dargestellt wird. Demzufolge dürfen Ertragsüberschüsse nicht durch beliebige Rückstellungen gemindert bzw. «verfälscht» werden. Art 9 der FiV sagt zur Verwendung von Ertragsüberschüssen folgendes: «Ertragsüberschüsse sind für zusätzliche Abschreibungen oder zur Bildung von Reserven, Spezialfinanzierungen oder Eigenkapital zu verwenden». Die sogenannten «Rückstellungen» sind dem Fremdkapital zuzuordnen (s. Kontogruppe 208 beim Fremdkapital). Es handelt sich dabei als nicht um «Reserven», welche im Eigenkapital anzugliedern sind. Rückstellungen sind samt und sonders zweckbezogen notwendig und begründet. Mit der Bildung von «beliebigen» Rückstellungen würden Schulden ausgewiesen, die es gar nicht gibt. Die Bildung von Reserven (im Eigenkapital) ist erlaubt und muss im Rahmen der Darstellung der Überschussverwendung offengelegt werden. Die Auflösung von Reserven muss in den nachfolgenden Jahresrechnungen ebenfalls erläutert werden.

3. Wie können die Steuererträge von der Einwohnergemeinde kontrolliert werden?

Für die Veranlagung und den Steuerbezug der Steuern sind die Einwohnergemeinden zuständig. Die Kirchenpflege hat weder Einsicht in die Veranlagungen noch in den Steuerbezug. Die Kirchgemeinde erhält periodische Zahlungsvergütungen von der Einwohnergemeinde. Per Ende Jahr erhält die Kirchgemeinde von der Einwohnergemeinde die «Steuerabrechnung 20..». Diese ist verbindlich vom Gemeinderat und von der Finanzverwaltung unterzeichnet. Diese Abrechnung kann nicht im Detail geprüft werden (dies ist Aufgabe der Finanzkommission der Einwohnergemeinde) und ist somit für abschliessend zu akzeptieren. Die «Steuerabrechnung 20..» muss jedoch summarisch übernommen und auch von der Finanzkommission der Kirchgemeinde abgestimmt werden.

4. Funktionale Gliederung der Erfolgsrechnung: Wo liegt der Unterschied zwischen den beiden Kontogruppen 0 = Allgemeine Verwaltung und 3 = Kirche?

Die Erfolgsrechnung ist in 3 Kontogruppen eingeteilt: 0 = Allgemeine Verwaltung, 3 = Kirche und 9 = Finanzen und Steuern. Grundsätzlich gilt, dass alle Kosten, die zur «Organisation» der Kirchgemeinde gehören (wie Organe, Sekretariat, Liegenschaften) zur Allgemeinen Verwaltung zählen. Die Kosten für «Kirchliche Angelegenheiten» (wie Seelsorge, Pfarrei, Mitarbeitende der Kirche (wie Organist, Pfarreirat, Religionsunterricht) und Seelsorgeverband) gehören zur Kontogruppe «Kirche». Ein Diskussionspunkt ist stets die Entschädigung des Sekretariats. Es geht dabei um die Frage, ob dieses für die Organisation der Kirchgemeinde oder für die Unterstützung der kirchlichen Angelegenheiten tätig ist. In den allermeisten Fällen müsste eine prozentuale Ausscheidung gemacht werden.

5. Sind die Abschreibungen mit 10 % angemessen und was gilt neu?

Die Behandlung der Abschreibungen sind im Art. 12 der FiV neu geregelt. Ab 2022 gelten neue Abschreibungsbestimmungen. Es gibt 3 Kategorien mit folgenden Abschreibungsdauern:

- | | |
|--|----------|
| 1. Kategorie: Neubauten Gebäude | 30 Jahre |
| 2. Kategorie: Sanierung von Gebäuden | 20 Jahre |
| 3. Kategorie: Mobiliar, Fahrzeuge, Einrichtungen, IT | 10 Jahre |

Die Landeskirche hat sich aus Praktikabilitätsgründen auf 3 Kategorien beschränkt. So erscheint möglicherweise eine Abschreibungsdauer für IT von 10 Jahren lange, andererseits gibt es aber bestimmte Einrichtungen, die weit länger als 10 Jahre dienen.

Wichtig zu wissen ist, dass neu ab 2022 nun eine Anlagebuchhaltung geführt werden muss. Daraus erkennt man, für jede aktivierte Investition wie weit die Investition zum aktuellen Zeitpunkt abgeschrieben ist.

Es liegt eine vorteilhafte Übergangsregelung vor: Man kann weiterhin mit der 10%-Regelung für einzelne Position weiterfahren – bis die Position auf null ist. Man kann aber auch jederzeit einen Wechsel zur Neuregelung vornehmen.